

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 52 (1946)

Artikel: Basels Kampf für einen Elsass-Artikel im eidgenössischen Allianzvertrag mit Frankreich von 1663
Autor: Gauss, Julia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basels Kampf für einen Elsaß-Artikel im eidgenössischen Allianzvertrag mit Frankreich von 1663

Von *Julia Gauß*

Die gefahrvolle Periode des 30jährigen Krieges schloß für die Eidgenossenschaft nicht mit einem Frieden ab, der Ruhe verhieß, sondern mit einem machtpolitischen Umschwung an ihrer Grenze, der neue gesteigerte Gefahr brachte: mit dem definitiven Vorstoß der Großmacht Frankreich an den Oberrhein. Es bildete sich 1648 zwischen Vogesen und Jura ein schmaler Korridor annexierten Landes bis an die rechtsrheinischen Brückenköpfe Breisach und Philippsburg, dieser aber erschien in den Augen führender Schweizer Politiker — etwa des Basler und des Schaffhauser Bürgermeisters — geradewegs als der künftige Aufmarschraum für die Armeen der bourbonischen und habsburgischen Monarchie bei einem neuen Waffengang¹, zugleich auch als ein Riegel, der der Nordschweiz ihre traditionelle Versorgungsbasis, den elsässischen »Brotkasten«, verschließe.

Es läßt sich deshalb begreifen, daß der exponierteste eidgenössische Ort, Basel, diesen Schlag nicht ohne Gegenwehr hinnahm. So hatte sich schon zu Beginn des Jahres 1646, als die Franzosen in den Präliminarverhandlungen erstmals offiziellen Anspruch auf rechtsrheinisches Gebiet stellten², Bürgermeister Wettstein von Basel tiefe nationale Sorgen gemacht. Nicht zuletzt aus machtpolitischem Motive trieb er damals zur sofortigen Absendung einer eidgenössischen Delegation an den Friedenkongreß in Westfalen. Doch die französische Diplomatie verstand es, die für sie heikle Abordnung so lange

¹ Basel, Staatsarchiv, Polit. Q 16 (Thesaurus Wettsteinianus) IX Nr. 40 und 41.

² G. Meier, *Acta Pacis Westphalicae Publica*, t. II, p. 200. 7. Jan. 1646. Vgl. Alfr. Overmann, *Die Abtretung des Elsaß an Frankreich im Westfälischen Frieden*. *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins*, N. F. 19 (1904), S. 444.

hintanzuhalten, bis der Entscheid über die umstrittenen Rheinpositionen gefallen war³. Ein zweites Mal, in den Bürgerkriegswirren der Fronde, speziell 1652/53, wagte sich die Basler Regierung gegen die oberrheinische Machtstellung Frankreichs vor: denn heimlich, unter Wettsteins Leitung, begünstigte sie sowohl die aufstandswilligen Machthaber der Rheinfestung Breisach wie die habsburgischen Rückeroberungspläne — wiederum mit Mißerfolg.

Noch blieb eine letzte große Möglichkeit eines *corriger la fortune* offen. Es kam darauf an, die Schweiz bei der voraussichtlichen Erneuerung des Bündnisses mit der französischen Krone durch vertragliche Bestimmungen vor dem Uebergewicht des neuen Machtverhältnisses zu sichern, und zwar durch einen Sonderartikel über das Elsaß. Die Regierung Mazarin hatte natürlich den Wunsch, das eroberte Gebiet mit voller Militärmacht, einschließlich der Schweizer Soldtruppen, decken zu können, dies ganz besonders seit 1657, als sich die langgehegte Hoffnung auf Verbindungen durch Lothringen zerschlug. Ebenso selbstverständlich bestand der Louvre darauf, seine Agrarpolitik, sei es durch Sperre oder Erschwerung des Getreideexportes, nach Colberts Plänen an den neuen Landesgrenzen durchzuführen.

Diese beiden französischen Ansprüche hielt Wettstein für ein nationales Verhängnis. Er fürchtete, daß die militärische Verpflichtung zur Verteidigung des Elsaß die Eidgenossen beim nächsten Kriegsausbruch unfehlbar in den Strudel des Großmächtekampfes hineinreißen müsse und somit die künftige Selbständigkeit der Schweiz, wenn nicht gar ihre Existenz auf dem Spiel stehe. Zudem galt ihm eine solche zusätzliche Bindung an Frankreich als rechtlich anfechtbar, und zwar in doppeltem Sinne: erstens als ein Widerspruch zur alten Erbvereinigung mit Oesterreich, gemäß dem kaiserlichen Memorial, das Ferdinand III. ihm selber und Landammann Zwyer von Uri im Winter 1651 in Wien übergeben hatte⁴, zweitens als unbefugte Sanktionierung des vorderösterreichischen Gebietsverlustes, denn dieser sollte — so war Wettsteins Ansicht — erst perfekt werden nach der in Westfalen vereinbarten Abzahlung einer Pfandlosesumme von 3 Millionen durch Frankreich. Das wirtschaftliche Postulat der Pariser Regierung aber erschien als ein beinahe vernichtender Schlag gegen das Gedeihen und Wachstum von Wettsteins Vaterstadt.

³ Brief von Caumartin 28. Sept. 1646. Bern, Bundesarchiv, Affaires étrangères Suisse XXIX, 171.

⁴ Zürich Staatsarchiv A 176, 4, Nr. 36.

So kam es, daß der Basler Bürgermeister und Rat von 1655 an im Gang der Allianzverhandlungen der evangelischen Orte mit dem französischen Gesandten de la Barde einen Artikel über das Elsaß zur conditio sine qua non eines Vertragsschlusses machen wollten. Mochten die anderen Stände sich für ihre finanziellen oder militärischen Forderungen, die Jahres- und Friedensgelder, die rückständigen Soldzahlungen oder die Wahl der Obersten für die Schweizer Soldregimenter einsetzen, so hielt Basel unentwegt an diesem einen »Punkt« fest, bis schließlich, von 1657 an, der Elsaß-Artikel zum zentralen Streitobjekt der schweizerisch-französischen Auseinandersetzung wurde und damit zwischen Paris und Basel, Kardinal Mazarin und Bürgermeister Wettstein, ein heißer diplomatischer Zweikampf begann.

Die Partie zwischen den beiden ungleichen Gegenspielern, dem Kleinstaatspolitiker und dem Chef einer Großmacht, bietet ein mehr als nur zeitgebundenes Interesse: sie ist eines der ersten Beispiele für das Problem, ob und wie weit die Schweiz unter dem Zwang ihrer wirtschaftlichen Existenzbedürfnisse politische Positionen zum Opfer bringen müsse — trotz aller Klugheit, Hartnäckigkeit und nationalem Gefühl ihrer diplomatischen Vertreter. —

Mit dem Beginn des Jahres 1657 erhofften die französischen Politiker, Mazarin, der Außenminister Brienne wie der Gesandte de la Barde, einen raschen Allianzabschluß mit den evangelischen Orten. Daher griff der Ambassador im Vorgefühl einer siegreichen Entscheidung noch einmal die »difficulté principale«, die Elsaßfrage auf, und zwar in großer Form, in einem eingehenden Memorandum »wegen des Elsaß Einschließung in den Bund«⁵. In weitem Schwung wurde darin die Frage einer Sonderbestimmung für das annexierte Land nach der Rechts- und Machtlage aufgeworfen. An erster Stelle betonte das Dokument im Prinzip den rechtmäßigen Besitz des Gebietes durch das »Droict de conquête«, ein Recht, welches den Eidgenossen seit der Zeit von Ludwig XII. und Franz I. ja selber als Norm gegolten habe in der ganzen Reihe der Verträge von 1521, 1564, 1582 und 1602: So seien Mailand und Navarra als französisches Territorium anerkannt und in die eidgenössische Schutzherrschaft einbezogen; Metz, Toul und Verdun mindestens nie davon ausgeschlossen worden, so

⁵ Zürich, St. Arch., A 225 Frankreichbuch XII, 117 c, ebenso Bern, St. Arch., Frankreichbuch C 309.

wenig wie von französischer Seite etwa 1602 die damals neuen eidgenössischen Gebietserwerbungen.

Auf Grund dieses wechselseitigen geschichtlich legitimierten Rechtsbrauches nehme sich nun das schweizerische Postulat wegen des Elsaß als willkürliches Novum aus: « cela estant ainsi, on ne voit pas comment les louables Cantons Protestants peuvent s'excuser d'admettre spécifiquement dans l'Alliance qui est à renouveler entre le Roy et Eux le Pais d'Alsace et ce que sa Majesté possède en ces quartiers là, ou au moins de n'en point exclure cette Province qui est de la mesme nature que les Villes et Pais de Metz, Toul et Verdun, cette Province comme ces Villes aiants fait autre fois portion de l'Empire ».

Nach dieser juristisch prinzipiellen Argumentation wurde der machtpolitische Einwand der Schweizer, die besondere Sorge Wettsteins vor kriegsgefährlicher Nachbarschaft, zu entkräften gesucht: « La principale raison que les louables Cantons Protestants allègent pour excepter ou exclure l'Alsace ... est son voisinage de la Suisse et celuy des Terres que l'Empereur ou les Princes d'Autriche possèdent sur leurs confins d'où ils pourroient facilement porter la guerre dans la Suisse ».

Diesem Gesichtspunkt gegenüber verwies das Memorandum ebenfalls auf geschichtliche Realitäten, nämlich auf das unabwendbare Los der Schweiz, von Großstaaten umgrenzt zu werden: so sei Mai-land ja nicht weniger ein Nachbarland als das Elsaß und die gegenwärtigen Grenzverhältnisse noch lange nicht zu vergleichen mit der einst umfassenden Machtstellung Karls V. an der Süd-, Ost- und Nordgrenze.

Im zweiten Abschnitt setzte sich das Schriftstück mit den politischen Rechtsgründen auseinander, die die evangelischen Orte vertraten, mit der Berufung auf die Erbvereinigung (*seconde raison*) und auf die noch ausstehende Zahlung der Entschädigungsgelder an Vorderösterreich (*troisième raison*). Die Widerlegung bestand in der Erklärung, daß das Elsaß nach seiner rechtsgültigen Abtretung durch den Kaiser, Oesterreich und die Reichsstände laut internationalem Vertrag für immer ein Teil Frankreichs geworden sei: « demeure perpetuellement incorporé à la Couronne de France ». Damit könne das Land aber auch nicht mehr in der Erbvereinigung inbegriffen sein. Ebenso wenig bestehe wegen der ausstehenden Entschädigungssumme irgend ein territorialer Anspruch Oesterreichs, denn der Herrschaftswechsel gründe sich auf einen Waffenerfolg und nicht auf einen Geldpreis. Die völkerrechtliche Situation sei also klar zu erkennen:

« il n'y a pas plus de droict maintenant d'attaquer l'Alsace que tout le reste de la France dont elle fait portion ».

Die praktische Folgerung nun, die der Vertreter Frankreichs für die Eidgenossen zog, hieß: Schutzpflicht ohne Vorbehalt. Nach der Ansicht des Memorandums erschien eine solche Verpflichtung unbedenklich: rechtlich nämlich stelle sich die Schweiz auf dieselbe Linie wie die deutschen Reichsstände, die 1649 — ohne die französische Zahlung abzuwarten — die Verteidigung des Elsaß zugesagt hätten, machtpolitisch aber seien vorderhand weder der Kaiser noch Oesterreich oder Spanien zu Gewaltlösungen bereit. Somit präsentiere sich Frankreichs Forderung als ein Anspruch purer Billigkeit und lasse sich nur vermöge einer »iniquité estrange« verweigern, zudem decke sie sich ja in ihrer milden Fassung einfach mit dem Antrag, den alten Bündnisartikel von 1602 stehen zu lassen.

Abschließend berührt das Dokument noch das aktuelle Kriegsproblem. Sehr vernehmlich richtet es sich dabei an den leitenden Staatsmann Basels und wirft ihm vor, durch seine vermeintliche Gleichgewichtspolitik die Schweiz in fatale Isolierung zwischen zwei Großmächte hineinzutreiben: « Si un jour la guerre entre la France et l'Autriche recommençait, il leur seroit desavantageux et particulièrement au louable canton de Basle de n'estre point Alliez de sa Majesté, parcequ'en ce cas ils auroient à se donner garde des deux parties. » Für die Verteidigung der Schweiz, besonders Basels und seines Vorpostens Mülhausen, bedeute aber gerade Frankreichs Position im Elsaß und in Breisach eine schützende Riegelstellung gegen einen habsburgischen Einbruch, denn wenn Habsburg eines Tages in die Lage käme, diese Gebiete zurückzunehmen, werde es dabei nicht stehen bleiben, sondern nach Bezugnahme Mülhausens überall an den Rhein selber vorstoßen wollen, « de faire en sorte qu'il n'y ait rien sur le Rhin qui sépare de Brisac les villes forestières ». Das heißt, in kritisch ironischer Umkehrung von Wettsteins Ansicht: was Basel als französische Gefahr von sich abwehren wolle, sei sein eigener Schutz vor der österreichischen Gefahr.

Durch alle diese Argumentationen glaubte der Ambassador, den eidgenössischen Verzicht auf die Ausnahmeklausel nach jeder Seite hin begründet und durch den vorgeschlagenen glimpflichen Modus so weit wie möglich erleichtert zu haben. Deshalb sah er nun auch der Konferenz vom Januar 1657 mit Zuversicht entgegen. Aber nun erst recht, in stiller und doch wieder großartiger Zähigkeit setzte sich ihm Wettstein als Protagonist der machtpolitischen Landesinteressen entgegen.

Nach der Instruktion des Basler Rates vom Jahresende 1656 hatten die Delegierten des Standes bei den Bündnisverhandlungen eine klare Position zu verteidigen⁶. Sie waren zum Verzicht auf breiter Linie ermächtigt. So sollten sie auf das bisherige, für Zürich maßgebliche Postulat der Oberstenwahl »so hoch nicht tringen«, im Ausmaß der geforderten Pensionen und Zinsen sich nach der Meinung der andern Orte richten und sogar selbst die versprochene Neutralität der Freigrafschaft Burgund aufopfern, allerdings schweren Herzens und schlechten Gewissens, »im Fall übrige Ort wider verhoffen disen punkt sinken lassen, so werden Sie, die Unsrigen, ob wir es zwar sehr unanständig befinden, auch wohl folgen müssen«. Nur die Elsaßklausel galt für unantastbar, und so durften die Basler keinem von de la Barde vorgeschlagenen Modus, weder dem vertraglichen Einschluß der elsässischen und oberrheinischen Gebiete noch dem stillschweigenden Uebergehen der Sache »consentieren«, sondern hatten »vielmehr auf der gänzlichen Ausschließung sollicher in der Erbvereinigung begriffenen Landen steif und unverruckt zu beharren«.

Die harte Entschlossenheit der Basler und die ebenso harte Entschlossenheit des französischen Gesandten mußten, sei es in verhüllter oder offener Art, an der Konferenz aufeinanderprallen. Wohl unternahm es de la Barde noch vor den Aarauer Verhandlungen, Wettstein in Olten, durch seinen Sekretär Brillac, privat zu bearbeiten. Doch allen französischen Versprechungen zum Trotz hielt Wettstein an seinem politischen Ziel, wie er später schrieb, wie an einem ethischen Grundsatz fest: »Man soll tun, was recht ist⁷«.

Im Gang der Aarauer Konferenz trat gleich der Meinungsstreit »fürnamlich über den Punkt des Elsaß« hervor. Statt den bereinigten französischen Entwurf der Bündnisartikel zu prüfen und zu billigen, wie es der Ambassador voraussetzte, faßten die Abgesandten ein kritisches Memorandum ab, das nur eine begrenzte Zahl von Artikeln teils quels gut hieß, für die übrigen teils Abänderung, teils neue Unterhandlungen verlangte. Darunter stand Art. 1 über die militärische Schutpflicht der Eidgenossen allen andern Artikeln an Bedeutung voran, so daß er durch einen speziellen Kommentar erläutert wurde. Er enthielt sorgenvolle, kriegsstrategische Reflexionen und einen Verweis auf eine französische Zusage aus den Tagen von Mün-

⁶ Instruktion für J. R. Wettstein und R. Burckhardt, 31. Dez. 1656. Basel, St. Arch. J 2, S. 474.

⁷ Brief an Zweyer, 25. Jan. (4. Febr.) 1657. Wien, St. Arch. Schweiz, Fasz. 53.

ster und Osnabrück, offenkundig Aeußerungen im Sinne Wettsteins: Die eidgenössische Schutzhpflicht für das elsässische Land, hieß es, bedeute »by gegenwärtigen Ziten und solchen Conjunkturen« eine vaterländische Gefahr von höchstem Maße, da im Fall eines französisch-österreichischen Konfliktes die Schweiz an der ganzen mit Oesterreich gemeinsamen Grenze bedroht werde, »von Basel heruf bis in die Pündten«, und diese überlange Front könne — übrigens auch zu Frankreichs Schaden — von Schweizer Truppen kaum zugleich mit dem Elsaß wirksam verteidigt werden. Während einerseits die Schweiz »an allen angrenzenden Orten, auch anderswo große Unsicherheit, Gefahr, Zerrüttung der Commercien« zu erwarten hätte, besitze anderseits Frankreich zum Schutze des Elsaß »anderwertige genugsame Mittel« und zudem des »ganzen Reichen Garantie armata manu«, also eine gesicherte Machtfülle. Wie gegen den militärischen Nachteil, so wehrte sich die schweizerische Eingabe auch gegen den wirtschaftlichen. Der französische Vorschlag, das Elsaß überhaupt aus dem Bündnistext wegzulassen, widerspreche der Tatsache, daß Frankreich 1648 im Elsaß mit den alten Pflichten auch die in der Erbvereinigung festgesetzten Zollfreiheiten als Recht einer guten Nachbarschaft anerkannt habe, ja widerspreche ganz ausdrücklich jenem Versprechen, das die königlichen Bevollmächtigten während der Friedensverhandlungen abgegeben hätten, nämlich: es solle die Annexion »sonderlich der Eidgenossenschaft keinen Nachteil an ihren Rechten« bringen⁸.

Ueber diese Einsprache erbitterte sich der französische Gesandte sehr. Noch mehr erzürnte er aber, als sofort von seiten der eidgenössischen Abgeordneten ein entsprechender Gegenentwurf zum Allianztext, »plus dure et plus fâcheux«, dem Memorandum folgte. Wiederum erschien darin der Basler Standpunkt in maximalem Maße; war doch die Forderung nach Ausschluß vom Bündnis sowohl auf die Landvogtei Hagenau wie das Elsaß und dessen Dependenz bezogen und sollte sich das Recht auf Zollvergünstigung auf einen »sonderbaren, der Stadt Basel wegen der Arresten gegebenen Beibrief« gründen.

Bei dieser Schärfe des diplomatischen Waffenganges mußte sich de la Barde überzeugen, daß der Oppositionswille der Basler mit dem der andern Städtevertreter zusammenspiele, so vor allem im gemeinsamen Wunsche, Frankreich den Einsatz der Schweizer Söldner nur zu defensivem Zweck zu gestatten, ebenso im Anspruch, der evan-

⁸ Basel, St. Arch. E 90: Aarauer Konferenz 5./15.—6./16. Jan. 1657.

gelischen Eidgenossenschaft ein engeres Verhältnis zu den drei Republiken England, Holland und Venedig vorzubehalten. In seiner Bedrängnis durch die neuen Forderungen — lauter »nouveautés«⁹ — geriet de la Barde jetzt vor die schlimme Alternative, entweder das ganze Allianzgeschäft am bösen Willen einiger Gegenspieler scheitern zu lassen oder aber seinerseits vom alten harten Entscheidungspunkt, der Bestimmung über das Elsaß, doch einen Schritt weit abzurücken.

In der Tat entschloß sich der Gesandte, den Widerstand Wettsteins und seiner Anhänger, den er nicht brechen konnte, in geschmeidiger Taktik zu umgehen. Dazu mußte er selbst die eigentliche Linie seiner Vollmacht überschreiten. So tat er denn auf eigene Verantwortung den Vorschlag, die Elsaßfrage aus dem Allianztext zu eliminieren und sie dafür, samt den übrigen umstrittenen Punkten, auf einen Beibrief zum Bündnisinstrument zu übertragen. Sobald die eidgenössischen Boten seinem Verfahren zugestimmt hatten, legte er gleich schon mit dem nunmehr definitiven Bündnistext eine Erklärung über den verheißenen Beibrief vor, ein Kunststück von Kompromiß mit strenger, selbst im Wortlaut gefügiger Akkommmodation an den Standpunkt Basels. Mit der einen Hand wahrte er zwar Frankreichs Staatsinteresse: so war im Allianztext die Defensionspflicht für das französische Gebiet ohne jede Spezifikation in der alten Form von 1602 festgelegt, und die Reverserklärung stellte einleitend fest, daß Elsaß, Sundgau und Breisach als »partie de ce que nous possédons« im Bündnis eingeschlossen seien. Mit der andern Hand aber gab er den Schweizern ihr angemessenes Teil: er gestand sowohl das Privileg der alten Zolltarife zu wie die militärische Konzession, daß mit Rücksicht auf die Grenz- und Kriegsgefahren, die die Kantone geltend gemacht hätten, bei einem französisch-österreichischen Konflikt keine Schweizertruppen im Elsaß eingesetzt werden dürften ohne die ausdrückliche Zustimmung der Orte — eine Konzession, die allerdings nur solange in Kraft bleiben sollte, bis Frankreich seine geschuldete Zahlung von 3 Millionen an Vorderösterreich geleistet habe¹⁰.

Natürlich kam der Artikel in dieser verklausulierten Form den Konferenzmitgliedern bloß als ein diskussionsfähiger Vorschlag vor. Immerhin war im Moment der schwerste Stein aus dem Wege ge-

⁹ De la Barde an Zürich, 24. Febr. 1657. Zürich, St. Arch. A 225 Frankreichbuch XII, 130.

¹⁰ Zürich, St. Arch. A 225 Frankreichbuch XII, 142.

schoben, und so konnte de la Barde später im Sommer, auf dem Höhepunkt des Zwistes, in rückblickender Klage behaupten, man sei in jenen Tagen miteinander dicht vor dem Ziel gestanden.

Aber der unleugbare Widerspruch der Forderungen brach trotz aller Finesse noch in Aarau selbst über einer andern Streitfrage her vor, diesmal, wie sich aus nachträglichen Zeugnissen der beiden Hauptpartner de la Barde und Wettstein erschließen lässt, über dem Artikel wegen der Verwendung der eidgenössischen Truppen in Frankreich. Offenbar gingen die Franzosen darauf aus, mit einer Forderung nach königlicher Vollgewalt über die Soldregimenter zum vornherein die Elsaßklausel zu entkräften, ja weit darüber hinaus die Schweiz in Abhängigkeit zu bringen. In einer Basler Missive vom September wurde die damalige Haltung de la Bardes geschildert: im Januar sei »der Ambassador offenlich herausgebrochen, daß der König die eidgenössischen Völker, wenn selbige einmal in seinem Dienst und Sold seyen, nach sein und seiner Generalen Belieben, allerorten und wider männiglichen, ... wie andere seine Völker offensive und deffensive gebrauchen möge« — ein Postulat, dem sich Basel so gleich mit vielsagender Warnung widersetzt: »was nun solches für consequentien nach sich ziehen würde, ist leicht zu erachten«. Die Basler Regierung verstand nämlich nur zu gut, weshalb der französische Gesandte alle, zunächst von Bern und Zürich vorgeschlagenen, Defensivformeln rundweg verwarf. »Hiemit dieser Punkt Ihme, dem Ambassador viel mehr als andere im Weg liegt, so will er denselben durchaus und allerdingen durchgestrichen und ausgemustert haben¹¹.« De la Barde seinerseits stieß sich heftig an dem neuen oppositionellen Vorstoß. Nach seiner Darstellung vom Verlauf der Konferenz sollte es damals ein einziger, übrigens ungenannter Widersacher gewesen sein, der dem französischen Projekt »quelqu'un contre tous« entgegentrat und der nicht von einer Defensivklausel zum Truppeneinsatz abwich: »la clause par laquelle quelqu'un, pour rendre notre affaire impossible, s'avisa à Aarau sur la fin de la diète que nous y tinmes de commencer le 3^e article après l'avoir omise dans tous vos projets précédants¹². Nach dem besondern Akzent, mit dem der Basler Bericht jenen Kampf von Mann zu Mann erzählt und die Stellungnahme begründet, lässt sich wohl annehmen, daß Wettstein, der führende Basler Delegierte, der ungenannte Urheber war, wie

¹¹ Basel, St. Arch., Missiven B 51, 5. Sept. 1657, ebenso Zürich, St. Arch. A 225, Frankreichbuch XII, 201.

¹² Tagsatzung 14./24. Aug. 1657, Eidg. Absch. VI, 1, 381/82.

denn auch de la Barde 1658, dann allerdings in offener Szene, Wettstein mit Namen als seinen persönlichen Hauptfeind anschuldigte¹³. Aus dem Widerstand des einen Abgeordneten aber bildete sich in der Schlußerklärung der Aarauer Tagsatzung eine solidarische Frontstellung aller Mitglieder.

Dennoch gab sich de la Barde nicht geschlagen, sondern steigerte nunmehr seine Politik der festen Hand bis zum offenen Bruch. Am Abschluß der Aarauer Sitzungen kündete er plötzlich an, daß der ewige Friede von 1516, und damit samt und sonders alle Bundespflichten Frankreichs gegen die evangelischen Orte, an ihrer Spitze die Handelsprivilegien ihrer Kaufleute, fortan in Frage ständen. Mit diesem diplomatischen Faustschlag leitete der Gesandte eine Taktik des Zermürbens und Zertrennens ein. Offenbar galt ihm die Probe, ob die evangelischen Orte eine gemeinsame Opposition aufrecht erhielten, wenn sie auf ihre divergierenden Interessen hin behandelt würden. In dieser Absicht unternahm er bald nach der Konferenz durch seinen Sekretär einen diplomatischen Vorstoß nach Bern und Zürich¹⁴. Und als das gütliche Zureden versagte, setzten nun Druck- und Machtmittel ein. Zürich wurde durch die im März beginnenden Wirtschaftsrepressalien, die Aufhebung der Zollfreiheit für Schweizerwaren auf dem Markt von Lyon, wie durch einen Choc erschüttert. In den nächstfolgenden Monaten bildete sich in den Handelskreisen der Stadt wie im ganzen ostschweizerischen Einzugsgebiete, also zunächst auch in Schaffhausen, Appenzell und Glarus, eine lähmende Wirtschaftsdepression aus, und diese zeitigte gegen Ende des Jahres eine politische Fügsamkeit aus Desperation¹⁵. Nebenbei versuchte der französische Diplomat, die Zürcher Politiker durch das konfessionelle Argument zu gewinnen, und zwar ließ er ihnen durch den Mund zweier Genfer Magistraten Frankreich als Mittelpunkt eines anti-habsburgischen Bündnissystems anpreisen, als die allen Protestanten wohlwollende, schutzwillige und schutzfähige Großmacht, an die Zürich, schon aus Solidarität mit den Hugenotten, den Anschluß nicht versäumen dürfte¹⁶. Auf Bern, das weniger leicht unter handelspolitischen Druck zu setzen war, wirkte Paris durch macht-

¹³ Wettstein an Zweyer 9. (19.) Juni 1658. Kopie. Wien, St. Arch. Schweiz, Fasz. 55.

¹⁴ Zürich, St. Arch. A 225, Frankreichbuch XII, 130, 132, 132a.

¹⁵ Vgl. P. Schweizer, Ludwig XIV und die schweizerischen Kaufleute. Jahrb. f. schweiz. Geschichte Bd. 6 (1881), S. 129—169.

¹⁶ Zürich, St. Arch. A 225, Frankreichbuch XII, 155.

politische Drohung ein und erklärte, Frankreich werde ohne Allianz weder für Genf noch für die Waadt mehr schützend eintreten¹⁷.

Als Widerspiel zu de la Bardes Vorgehen gab Basel die Parole zu einer »satten Resolution« aus¹⁸, übrigens in der ersten Jahreshälfte 1657 mit gutem Anklang, in der zweiten hingegen, da sich Opfer und Drohungen in Zürich und der Ostschweiz häuften, allmählich in beschwörendem und bittendem Tone. Basels anfänglicher Erfolg lag in einer seltsam optimistischen Täuschung der eidgenössischen Politiker über die Haltung der Pariser Regierung, denn diese, erwarteten sie, sei geschmeidiger als diejenige des Gesandten, und so werde Mazarin nicht nur einen Elsaßartikel befürworten, sondern auch über kurzem das vermeintlich persönliche Auftrumpfen de la Bardes desavouieren. In totaler Verkennung des wirklichen Zustandes faßten die Schweizer somit ihr eigenes Vorgehen als eine geschlossene, das französische als eine zerfahrene Aktion auf. So wagten sie es ohne weiteres, im März 1657, unter ostentativem Ausschluß de la Bardes, den Reversbrief mit der Elsaßklausel aufzusetzen und spekulierten geruhig auf die »vertröstete Antwort¹⁹« aus Paris, den »sonderbaren Befehl, was das Elsaß betrifft²⁰«. Ja, sie dachten sogar daran, über den Kopf des Gesandten hinweg mit Mazarin in Paris zu verhandeln, beim Mangel einer schweizerischen Vertretung am Ort natürlich ein heikles Unterfangen. Fast zu gleicher Zeit, Ende Juni — Anfang Juli, schlügen Zürich und Bern je einen Verhandlungsweg vor: Der Vorort Zürich regte an, den englischen Gesandten in Paris, Lockhardt, um Vermittlung anzugehen²¹, Bern sah in dem Duc de Longueville, der damals eben nach langer Absenz sein Neuenburgisches Fürstentum aufsuchte, den präsumptiven ehrlichen Makler für die Eidgenossen. Diese beiden Anträge nahm Basel mit einiger Skepsis auf. Es zeigte sich immerhin nicht abgeneigt, den Herzog von Longueville, »Ihr fürstliche Durchlaucht, als welche sich unserer Nation jederweilen ganz günstig und gewogen gezeigt, bei diesem hochwichtigen Werk ihre gute officia beitragen« zu lassen²².

¹⁷ Brienne an de la Barde Aug. 1657. Bern, Bundes-Arch., Aff. étr., Suisse XXXVI, 418 (alt).

¹⁸ Basler Missive 25. Apr. (5. Mai) 1657, St. Arch. Missiven B 51 und Zürich St. Arch. A 225, Frankreichbuch XII, 150.

¹⁹ wie oben.

²⁰ Ludwig XIV. an die evangel. Orte 17. Apr. 1657, Uebersetzung a. a. O., 147.

²¹ Pell, englischer Gesandter an Lockhart, 18./28. Juni 1657. R. Vaughan, *Protectorate of Cromwell II*, S. 192.

²² 14. (24.) Juli 1657 an Bern. Basel St. Arch. Missiven B 51.

Dagegen warnten die Basler dringend vor einem Ausspielen Englands gegen Frankreich, einer »Mediation . . . ausländischer fremden Potentaten«, die »Ihr königliche Majestät . . . nicht zum besten aufnehmen möchte«, und sie rieten überhaupt mit einem für Wettstein typischen Mißtrauen davon ab, den Engländern irgendwie »Information und Bericht« zu geben²³.

Während beide Anregungen zu einer ausländischen Vermittlungsaktion fehlschlugen, kam es im Juli und August wieder zu direkten Unterhandlungen zwischen den evangelischen Orten und dem Vertreter Frankreichs. Der französische Standpunkt wurde den Schweizern in zwei Dokumenten vorgelegt und enthielt nur ein minimales Zugeständnis²⁴: das eigentliche Bündnisinstrument nämlich ging kurzerhand über die eidgenössischen Desiderata, die Defensivklausel und den Vorbehalt für die befreundeten Republiken, hinweg und griff auf den alten Wortlaut des Bundes von 1602 zurück, der Beibrief enthielt zwar den Elsaßartikel, aber nur in der ominösen befristeten Form, abhängig vom Termin der französischen Abzahlung an Vorderösterreich, so wie ihn damals, am Vorabend des erwarteten französisch-spanischen Friedensschlusses, auch ein Mazarin schließlich ohne Bedenken in Kauf nehmen konnte. Außerdem richtete der Gesandte, in Erregung über die intrigante Fühlungnahme der Orte mit dem Duc de Longueville, an alle Städte ein scharfes, ultimatives Wort: seit der letzten königlichen Missive, schrieb er, stehe fest, daß außer an der jetzigen Tagsatzung keine weiteren Negotiationen mehr zu erwarten seien²⁵.

Auf eidgenössischer Seite blieb die Haltung, obschon eben die illusorische Hoffnung auf Longuevilles Vermittlung zerrann, nicht weniger fest. Deshalb wurde dem französischen Schriftstück neuerdings ein eidgenössisches entgegengestellt, ein Projekt der Allianz, des Beibriefes und der Satisfaktionsforderungen²⁶. Darin zeichnete sich, unter Preisgabe der Defensivklausel, die alte Widerstandslinie in den vereinigten Wünschen von Bern, Basel und Zürich wieder ab: der Wille zur Grenzsicherung in der Forderung nach der Neutralisierung der Freigrafschaft und dem unbefristeten Elsaßartikel, das Prinzip freier Außenpolitik im Vorbehalt von England und Holland.

²³ 19. (29.) Sept. 1657 an Zürich. Basel, St. Arch. Missiven A 115.

²⁴ Zürich, St. Arch. A 225, Frankreichbuch XII, 158 und 159.

²⁵ An Bern 29. Juli, an evangel. Orte 1. Aug. 1657, Zürich a. a. O., 165, 168.

²⁶ Zürich a. a. O., 177, 183, 184.

Somit standen sich in den französischen und schweizerischen Finalerklärungen eine befristete und eine unbefristete Elsaßklausel gegenüber. Die Differenz war unverkennbar: der Wettsteinschen Elsaßpolitik ging es, wie ein Exposé knapp dارتat²⁷, um ein grundsätzliches Landesinteresse, also galt ihr die verklausulierte französische Version bloß als taktisches Mittelchen, nach Wettsteins drastischer Sprache als »ein Temperament, dadurch der Herr Ambassador die läblichen Ort zu amüsieren vermeint«. Natürlich hielt der Basler Staatsmann Frankreich für fähig, in kürzester Frist die 3 Millionen Pfandsumme für den Sundgau auszuzahlen und erkannte demnach in der Fristsetzung einen macchiavellistischen Sinn: »daß nämlichen die Defension erst statt und platz haben solle, wann die Land bezahlt, ist allzu schlüpfrig und würde französischer Seiten leichtlich eldiert²⁸. An solch wechselseitiger Intransigenz scheiterte damit der Bündnisabschluß im Sommer.

Doch sogleich nach diesem Rückschlag holte die französische Politik zu einer Demonstration ihrer Einmütigkeit aus. De la Barde erwirkte sich zu seiner Rückendeckung je ein Schreiben des Königs und des Außenministers. Seine eigene Replik an die Schweizer Städte war eine kräftige Abrechnung, voll besonderer Kritik an Basel zuhanden der Berner Regierung²⁹. Wenn schon Maß für Maß, eine rechtschaffene und billige Reziprozität gelten solle, argumentierte er, dann stünde das Elsaß mit dem erworbenen Waadtland auf derselben Linie — »estant de mesme nature que l'Alsace acquise ... sur un prince voisin« — und wenn schon die Furcht vor einer kriegerischen Verwicklung mit Oesterreich und dem Kaiser geltend gemacht werde, so hätten sich die Eidgenossen längst schon durch ihr Bündnis zum Schutze des mitten im Elsaß gelegenen Mülhausen damit beladen. Ueberdies könne der König bei einer Verteidigung des Waadtlandes ebensogut die Feindschaft Savoyens, Spaniens und des Reichs auf sich ziehen. Nach Billigkeit sei daher nicht zu erwarten, daß der König Mülhausen in seinen Bundesschutz einschließe, während die Eidgenossen das Elsaß ausschlössen, ebenso wenig sei zu verlangen, daß die Schweizer Kaufleute in dieser Provinz Zollvorrechte genießen sollten, ohne daß dem König irgendwie Gegenrecht gehalten werde.

²⁷ Zürich a. a. O., 185 zu *lettre annexe*.

²⁸ Basler Memorandum über die Bündnisartikel, 5. (15.) Sept. 1657. Zürich a. a. O., 201 und Basel St. Arch. Missiven B 51.

²⁹ An Bern 29. Aug. 1657. Zürich a. a. O., 191a.

Besonderen Anstand nahm der Gesandte daran, daß die Städte die völkerrechtliche Gültigkeit der Annexion von 1648 in Frage stellten. Hinter ihrer Forderung nach einem Reversbrief stecke, meinte er, im Grunde nicht genuin schweizerische Politik, sondern habsburgisch-spanische, denn jene sei eine »Innovation du Sieur Zweyer«. Er sprach daher die Hoffnung aus, daß Zweyers Bemühungen, wie schon bei den katholischen Orten, auch bei den evangelischen mißlingen möge. Diesem Vorwurf, der indirekt auf Wettstein zielte, folgte noch ein direkter. Hatte Basel jeweils betont, die überragende Machtstellung Frankreichs mache eine Schutpflicht für das Elsaß überflüssig, so nahm der Gesandte diese Ansicht gern an, erklärte hingegen, Frankreichs Prestige leide es nun einmal nicht, daß man ihm sein so gerechtes Postulat versage. Abschließend rechnete der Ambassador mit den andern eidgenössischen Forderungen summarisch ab: sie seien samt und sonders Symptome einer — von Zürich ausgehenden — Verschleppungstaktik, mit dem Ziel, die Wahl der Obersten durchzusetzen oder dann die Allianz zu sabotieren, eine Tendenz, die sich sonst schon offen genug in einem Schmäh-Libell gegen Frankreich manifestiere.

An diese Antwort schlossen sich die beiden hochoffiziellen Noten an. Der König, in einem Schreiben aus Sedan³⁰, gab dem Gesandten das Zeugnis, er sei in den Verhandlungen über das Elsaß bis an die »justes bornes« der Zugeständnisse, ja eigentlich schon über das hinausgegangen, was bisher nach Herkommen und Vertragsbrauch über Nachbargebiete gegolten habe. Und somit konstatierte er: »Il a esté si avant qu'il n'y a plus moyen de passer outre«. Also autorisierte Louis XIV seinen Gesandten zu ultimativem Vorgehen mit der persönlichen Feststellung, daß am vorliegenden französischen Vertrags- text nichts mehr geändert werden könne und die Schweizer darum raschestens dazu Stellung nehmen müßten. Mit dieser königlichen Missive fiel nun die ungegründete Vermutung, daß zwischen Hof und Legation ein Zwiespalt vorliege, unwiderleglich dahin. Der nahezu gleichzeitige Brief des Außenministers Brienne machte die Ernüchterung vollkommen³¹. Denn der Minister kam zum Schluß, daß Frankreich lieber rundweg auf das Bündnis verzichte, als es in der Form des eidgenössischen Entwurfes anzunehmen, d. h. unter Preis-

³⁰ Ludwig XIV. 20. Aug. 1657. Kopie. Basel, St. Arch. E 90; Uebersetzung Zürich, St. Arch. a. a. O., 188.

³¹ Brienne an de la Barde, Aug. 1657. Bern, Bundes-Arch., Aff. étr., Suisse XXXVI, 418 (alt).

gabe von Bedingungen, »sans lesquels l'alliance ne seroit ni utile ni honorable à sa Majesté«. Ausdrücklich stempelte auch Brienne die Elsaßfrage neben der umstrittenen Defensivklausel zur Entscheidungsfrage: »Les Cantons se tromperoient que le Roy . . . les deschargeast soubz quelque prétexte que ce pust estre de lui ayder à deffendre l'Alsace s'il estoit attaqué par qui que ce soit«. In gleichem Sinn billigte Brienne vollkommen de la Bardes Taktik, die Schweizer unter Wirtschaftsdruck zu halten und ihnen die verlangten Zollprivilegien nur als Kompensation für politische Konzession anzubieten: »que les Cantons s'obligeans à la deffence de l'Alsace, il paroist juste de leur accorder ce qu'ils demandent au sujet des péages, mais sans qu'ils s'y engagent, il seroit surprenant qu'ils le prétendissent«. Ebenso unterstrich er das Drohwort des Gesandten über Frankreichs Desinteresse am Schutz der Waadt und erging sich zum Schluß in volltönendem Pathos über den Siegespreis von 1648, »un pays cédé à sa Majesté, qui est la récompense de tant de trésors despendus et de tant de sang de ses sujets versé« . . .

Auf jeden Fall bedeuteten die beiden Noten für de la Barde einen Trumpf. Wer nicht die Augen verschließen wollte, mußte sehen, daß hinter ihm die große Intention der Monarchie stand, ihrer Eroberung eine geschützte Südflanke zu schaffen. Im Gegensatz dazu ahnten seine Schweizer Gegenspieler den Schiffbruch ihres gemeinsamen Kampfes voraus, und so suchte jetzt ein jeder, sein Sonderinteresse zu retten. Für Basel galt natürlich ein einziges Bemühen: die andern Städte zum Beharren auf dem unbefristeten Elsaßartikel zu bringen. An erster Stelle suchte die Basler Regierung, diejenige von Schaffhausen auf die gemeinsame Sache zu verpflichten, »davon ihr, getreue, liebe Eidgenossen, zuversichtlich so wenig als wir zu weichen bedacht sein werdet«³². Ebenso sprach aus dem großen Memorandum, das Basel am 5. (15.) Sept. an Zürich zuhanden der übrigen beiden Städte richtete, eine tiefe, ja eigentlich kummervolle Entschlossenheit in dieser Angelegenheit³³: die Bestimmung im Beibrief könne »dieserseits in kein Weis noch Weg nachgegeben werden, man wollte dann den eidgenössischen Stand und vornehmlich eine Stadt Basel als nächstgelegene in augenscheinliche Gefahr setzen«. Vor allem warnte Wettstein vor immer neuen sukzessiven Abstrichen am eidgenössischen Postulat: zuerst nämlich hätten die reformierten Orte wie die katholischen die Absicht gehabt, nur diejenigen Länder, die Hein-

³² 1. (10.) Sept. 1657. Basel, St. Arch., Missiven B 51.

³³ 5. (15.) Sept. 1657. Wie oben und Zürich, a. a. O., 201.

rich IV. besessen, in den Bund einzuschließen, »hernach ist man so weit gewichen und neben dem Elsaß allein Lothringen und Philippsburg vorbehalten worden, diese beiden letzteren hat man endlich auch nachgeben«. Nun gar, nachdem der Ambassador noch »im Januario ... wegen des Elsaß Satisfaktion« versprochen, lege er eine zweifelhafte Formel vor — eben ein »Temperament«, um sein Spiel zu treiben.

Mit herzhafter Ironie fertigte Basel den Einschüchterungsversuch gegen Bern ab: »Was von dem Pays de Vaud den Herren von Bern zu Schrecken eingestreut wird, ist von keiner Importanz«. Die Waadt bilde keineswegs ein Gegenstück zum Elsaß, und die angebliche »Gefahr«, die der König bei deren Verteidigung übernahm, sei dem Schweizer Risiko beim Schutz des Elsaß »so wenig als ein Muck einem Elefanten zu vergleichen«. So liegt der Kern des Basler Schriftstücks in der allseitigen Begründung ihres Hauptanliegens. Als zweite Forderung von höchstem Rang erschien der Basler Regierung noch immer die Zurückweisung der französischen Absicht, »aus der Defensiv- ein Offensiv-Punkt zu machen«. Sonst war sie bei allen weiteren »Diskrepanzen« zum Nachgeben bereit; denn sie wollte kein bestimmtes Maß an französischen Kriegssubsidien verlangen, den Vorbehalt zugunsten der Staaten England und Holland, »falls man mit unverletzter Reputation zurückgehen könne«, aufopfern, und was den Artikel über die Wahl der Obersten und Hauptleute betraf, so hatte ihn Basel, nach seinem Bericht an Schaffhausen, nicht nur »allbereit cediert und fallen gelassen«, sondern übte sogar auf Zürich einen gewissen Druck, sich in Nachgiebigkeit »villicht mit den andern Orten zu confirmieren«³⁴.

Diese weitgehende Preisgabe von Prestige, Geld und außenpolitischen Beziehungen, die Basel den Miteidgenossen vorschlug, sollte sich selbstverständlich rechtfertigen als Preis für ein nationales Lebensinteresse, der Abwendung der damals eben aufs allerbedenklichste gesteigerten Kriegsspannungen. Statt daß sich nun aber alle evangelischen Orte zusammenschlossen, verfielen sie vielmehr auf das Spiel eines wechselseitigen Verzichtens auf Kosten der andern. So wie Basel die Berner Grenzsorgen in der Waadt oder das Zürcher Militärprestige bei der Oberstenwahl in den Wind schlug, so gab Zürich, in geheimer Verständigung mit Bern, zugleich die Defensivklausel wie auch den Elsaßartikel preis, indem es unter der Hand den falschen

³⁴ wie Anm. 32.

Vorwurf zurückwies, »que nous ne voulons pas servir aux assauts et qu'on exclue l'Alsace«³⁵.

Bei dieser Zwiespältigkeit wirkte der französische Druck natürlich nach Wunsch und Willen. Die einzige einheitliche Stellungnahme der Orte war ein Protestschreiben an den Ambassador gegen die willkürliche Aufhebung des ewigen Friedens. Hinter dieser mehr nur demonstrativen Aktion zerbrach jedoch die Gemeinschaftsfront. Schon im Mai hatte Evangelisch-Glarus unter der Wirtschaftspression in eine Sonderallianz eingewilligt, nun im Spätherbst trieben St. Gallen und Appenzell-Auerrhoden wegen des unermeßlichen Schadens ihrer Kaufleute zum raschen Bündnisabschluß. Umsonst mahnte Basel, es solle doch kein »Ort hinter dem andern durch gehen«, sondern jeder »unseres Standes Ehr und Ansehen mehr als einiges Privatinteresse beobachten«³⁶. Zürich wie Schaffhausen verloren unter de la Bardes Druck, unter dem einheimischen Gezänk und Intrigenspiel immer mehr jede Haltung, und auch in Bern kam die französische Faktion obenauf. So schien es, als müsse sich die Zwangslage in einer politischen Kapitulation auswirken.

Im kritischen Zeitpunkt indessen, anfangs November, kamen an der Aarauer Tagung die Vertreter der Städte auf den Gedanken an eine direkte Sondermission in Paris. Der Auftrag dazu wurde durch geheimen Beschuß dem Basler Bürgermeistersohn Albert Faesch anvertraut³⁷. Laut Instruktion sollte er ein eidgenössisches Schreiben an Louis XIV., nämlich die auf den Königsbrief vom August noch immer ausstehende Antwort, und eine Botschaft an Kardinal Mazarin überbringen. Zudem war ihm befohlen, sich um Rat und Mithilfe an den in Paris anwesenden Duc de Longueville zu wenden³⁸, ebenso auf Wettsteins Geheiß auch an Servient, gleichfalls einen ehemaligen Unterhändler am Westfälischen Kongreß³⁹.

Bisher hatte zwar die Basler Regierung von Verhandlungen hinter dem Rücken des Ambassadors, einem sog. »Tergiversieren«, gar nichts gehalten. Und auch jetzt setzte sie auf Faeschs Sendung keine allzu große Hoffnung, wurde doch dem Vertrauensmann in mißtrauischer Bedenklichkeit eine eigentliche Vollmacht, ein »Creditiv in ampliore forma« versagt. Der Gegensatz der Verhandlungspartner schien doch

³⁵ An Bern, 31. Aug. (10. Sept.) 1657. Kopie. Bern, Bundes-Arch., Aff. étr., Suisse, V, Suppl. p. 93.

³⁶ An Zürich, 21. Nov. (1. Dez.) 1657. Basel, St. Arch. Missiven B. 51.

³⁷ Vgl. Zürich a. a. O., 211, 212, 219.

³⁸ Ebenda Nr. 213.

³⁹ Ebenda Nr. 216 und Brief Faeschs an Zürich 21. Dez. 1657, Nr. 235.

gar zu frappant, als daß man die ganze Entscheidung über das Bündnis in die noch unerfahrenen Hände des jungen Baslers hätte legen mögen, während man sie andererseits in den im diplomatischen Spiel so hochperfektionierten Händen des Kardinals wußte. »Leichtlich möchte einem«, so lautete das Basler Bedenken, »der also qualifiziert und in der Sachen anderwärts nicht gebraucht oder aus dem Grund berichtet, ein Wort entfallen, so man jenseits ad notam nehmen und zu der läblichen Orten Schaden interpretieren dürfte. Res nobis est cum Gallis«⁴⁰.

Nach dem Basler Entwurf zum Brief an Louis XIV. sollte Faesch dem König eine eingehende Darlegung des schweizerischen Standpunktes übermitteln⁴¹: zunächst eine entschuldigende Erklärung, daß die Allianzverhandlungen nicht durch private Ansprüche, wie der König geklagt habe, ins Stocken geraten seien, dann Klagen gegen den Gesandten, weil dieser die Verhandlungen von Anfang an nicht »mit dem gesamten Corpore der Eidgenossenschaft« geführt, sondern »Sonderung tentiert« habe, endlich auch die machtpolitische Befürchtung des Basler Magistrats, die Sorge, durch die neuen Bündnispflichten in Widerspruch zu bestehenden »Obligationen und Ewigen Vereinen« zu geraten oder gar, im Kriegsfalle, »unser geliebtes Vaterland in höchste Gefahr und gänzlichen Ruin zu setzen«.

Zu einer so offenen Sprache vermochten sich freilich die andern Orte nicht zu entschließen. Darum fiel die gemeinsam redigierte Antwort an den Hof, unter Weglassen der gefährlichen Grenzprobleme, mehr nur wie ein höfliches Entschuldigungs- und Protestschreiben aus. So künstlich aber für einmal das zentrale Problem aus dem Spiel gelassen war, so zwangsläufig stellte es sich in den Pariser Gesprächen zwischen Faesch und den hohen Vertretern Frankreichs ein. Nachdem Faesch Longueville begrüßt, sowie eine Audienz bei Mazarin erstmals umsonst nachgesucht hatte, kam er in seinen Unterredungen mit dem Außenminister Brienne und mit dem Grafen Servient bald auf den Kern der Bündnisfrage. Brienne hielt ihm die seltsam einseitige Einstellung der Orte vor, sich von Frankreich um die Allianz bitten zu lassen, die der König ohne jeden Nachteil entbehren könne, ebenso ihre schiefe Ansicht, daß Frankreich am Bruch des ewigen Friedens schuld sei, während die Schweizer ihn doch selber — durch Oeffnen der zentralen Alpenpässe, der Routen über Graubünden und Rapperswil — zuerst gebrochen hätten. Im Gegensatz zum Minister

⁴⁰ H. R. Burckhardt an J. C. Hirzel 11. (21.) Nov. 1657, ebenda Nr. 221

⁴¹ Konzept in Basler Handschrift, ebenda Nr. 215a.

beteuerte Servient das französische Interesse an der Bündniserneuerung. Dabei wies er aber den eidgenössischen Wunsch, das Elsaß bedingungslos auszuschließen, rundweg ab mit dem Ausspruch: »wir erbieteten uns zwar, den Leib zu defendieren... wollten aber die Glieder ausschließen«. Natürlich fruchtete Faeschs Argumentation mit der im Kriegsfall »unvermeidlichen Gefahr« für die Schweiz rein nichts⁴². Die dritte, weitaus wichtigste Diskussion des Baslers, diejenige mit Mazarin persönlich, ging von der völkerrechtlichen Stellung des Elsaß aus⁴³. Der Kardinal berief sich auf den international anerkannten Rechtstitel Frankreichs auf die Gebietserwerbung, den Anspruch *jure belli* wie das zusätzliche, auf Kauf begründete Anrecht. Doch gerade diesen Sachverhalt bestritt ihm nun Faesch in höchst mißlicher Weise, nämlich mit dem Hinweis auf das Ausstehen der Satisfaktionssumme. Damit gab er seinem überlegenen Partner leichtes Spiel, den relativierten Schweizer Standpunkt auf ein Nichts zu reduzieren. Denn Mazarin ließ kurzerhand anzeigen, die französische Zahlung stehe bereit, ja die Gesandten am Frankfurter Friedenskongreß hätten schon »expressen Befehl, solche auszurichten, entweder zu Frankfurt, Straßburg oder Basel zu depo-nieren«, und ebenso sei die Verzichtserklärung Spaniens, die sog. *Cessio hispanica* für den abgetretenen Sundgau, ohne »große Diffi-kultät« zu erwarten. In dieser Wendung enthüllte sich übrigens blitzartig das Spiel, das die Mazarinsche Politik an Hand der befristeten Elsaßklausel mit den Schweizern treiben wollte: es bestand in der Tat jene »schlüpfrige« Absicht, wie sie Wettstein vermutet hatte, die Eidgenossen durch einen bloß imaginären Aufschub über ihre schwersten Bündnispflichten hinwegzutäuschen.

In der Heimat, zuerst in Bern, ahnte man am Jahresschluß 1657 den fatalen Gang der Pariser Unterredung. Aus der letzten Relation Faeschs erkannte die Berner Regierung, daß die schweizerische Auf-fassung der Elsaßfrage durch den eigenen Agenten ohne Sinn und Not aufs Spiel gesetzt worden sei. Deswegen alarmierte sie auch den Vorort Zürich⁴⁴: es sei Faesch laut Instruktion befohlen gewesen, »der Satisfaktion, sie erfolge oder erfolge nicht, in keinen Diskursen nur zu gedenken«. Bisher hätte man sich »einig und grundfest uf die Erbvereinigung berüft«, statt dessen habe Faesch die französische

⁴² Faesch an Zürich 21. (31.) Dez. 1657. Zürich a. a. O., 235.

⁴³ Faeschs Relation vom 28. Dez. 1657. Zürich a. a. O., 236, 237, 238; vgl. Bern, Bundes-Arch., Aff. étr., Suisse V, Suppl. p. 93.

⁴⁴ Bern an Zürich 28. Dez. (7. Jan.) 1657/58. Zürich a. a. O., 239.

Diplomatie »auf die schon stark eingebrachte Opinion« geführt, daß »es nur an derselben Satisfaktion gelegen sein werde und wann dieselbe ins Werk gericht, alsdann kein weitere Diffikultät Platz geben werde, das Elsaß wie andere königliche Land in Defension zu nehmen«. Mißmutig stellten also die Berner fest, daß die bisherige Prinzipientreue in eine Verwirrung der Gesichtspunkte übergegangen sei.

Auch in Basel stieg das Mißtrauen gegen Faesch rasch an. Als dieser im Januar 1658 mitteilte, daß Kardinal Mazarin vorschlage, mit ihm die umstrittenen Bündnisartikel »in höchster Geheim und Stille« ... »vollends abzuhandeln« — wobei dann natürlich de la Barde vor ein fait accompli zu stellen und ihm nur noch die Formalität der Allianzunterzeichnung zu überlassen wäre — da nahm die Basler Regierung diese unerwartete Laune des Kardinals — oder den stilisierten Bericht — ohne Sensation auf. Sie kam vielmehr ruhig zum Beschlusß, die »Traktaten keineswegs nacher Paris zu verlegen« und Faesch die erbetene Vollmacht nicht zu gewähren⁴⁵. In gleichem Sinne mahnte übrigens auch eine königliche Depesche daran, daß niemand außer dem Gesandten selber zum Bündnisabschluß kompetent sei.

Unterdessen gingen seit dem Jahresbeginn 1658 die Auseinandersetzungen zwischen den ursprünglichen Partnern weiter — freilich unter zunehmendem französischem Druck. Die Franzosen legten den Trumpf vor, daß die katholischen Orte beim Vertragsschluß keinerlei Bestimmung über das Elsaß verlangt hätten. Dies war ein Hieb, den Basel offiziell kaum zu parieren wußte. Wettstein gab an, über diesen Punkt nichts zu wissen⁴⁶, unter der Hand hingegen hatte er seinem Freunde Zweyer schon längst geklagt, die katholischen Orte hätten den evangelischen »einen schlechten Markt« gemacht⁴⁷. Am bedenklichsten war die wirtschaftliche Pression, der Entzug der Zollfreiheiten. Der eidgenössische Protest gegen diese angebliche Strafe für den Bruch des ewigen Friedens blieb ohne Resultat. Trotzdem suchte sich Basel weiterhin in mutiger Sprache zu wehren, indem es Paris zu bedenken gab, wie sehr man in der Schweiz das Unwürdige empfinde, »mit gebundenen Händen« unterhandeln zu sollen und durch »Zwangsmittel« zum Bündnis forciert zu werden — liege darin doch ein Mangel an »Consideration« für die Eidgenossenschaft, einen

⁴⁵ Zusätzliche Instruktion vom 30. Jan. (9. Febr.) 1658 zur Instruktion vom 16. (26.) Jan. Basel, St. Arch. J 2, 493/4.

⁴⁶ Instr. vom 16. Jan. 1658, wie Anm. 45.

⁴⁷ An Zweyer 11. (21.) Jan. 1657. Extrakt. Wien, St. Arch., Schweiz, Fasz. 55.

im Vergleich zur Monarchie wohl »geringeren, aber doch auch freien und souveränen Stand«⁴⁸.

Indessen steckte hinter diesem Versuch, das Gesicht zu wahren, schon beginnende Konzessionsbereitschaft: Basel zeigte erstmals an, eine Zusage des Schutzes für das Elsaß sei zwar nicht jetzt, doch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn wirklich einmal alle Beziehungen zwischen Frankreich, Vorderösterreich und Spanien geregelt wären, kein Ding der Unmöglichkeit⁴⁹. Im Februar nahmen die reformierten Städte an ihrer Konferenz diese Basler Anregungen auf⁵⁰, und so nahte die auf den April angesetzte entscheidungsschwere Tagung mit de la Barde. Die Hauptgefahr lag, nach der Meinung des Basler Bürgermeisters, darin, daß schließlich der Ambassador doch noch den Artikel über die Verteidigung des Elsaß in den eigentlichen Bündnistext hineinbringe. So riet er besorgt, von einem »mehreren Erlütern«, wie es »durch ein Stadt Zürich auf die Bahn gebracht«, lieber abzusehen, weil es nur dazu angetan sei, »die Eidgenossen dem Haus Oesterreich feindselig und gleichsam stinkend, ja die Sache weit ärger und gefährlicher zu machen«. Als das geringere Uebel betrachtete er es, den »Bund in der alten Form wie unsere katholischen Eidgenossen ... zu erneuern«⁵¹.

In der Tat legte der französische Gesandte den Städten in Aarau eine knifflige Auswahl von drei Bündnisinstrumenten vor: erstens den Vertragstext der katholischen Orte mit einer Zusatzbestimmung über Zollvorrechte im Elsaß oder zweitens denselben mit zwei Beibriefen über das Elsaß in der französischen, d. h. befristeten Fassung, oder schließlich drittens den Bündnistext von 1602 ohne Klausel, »dont l'article de l'Alsace est ôté«⁵², aber mit dem Versprechen von Zollvergünstigungen. Unter diesen Vorschlägen fand der zweite Modus, der allein den Elsaßstreit noch offen ließ, am meisten Zustimmung bei den reformierten Abgeordneten. Nur entzweiten sie sich jetzt nochmals mit de la Barde über den Wortlaut des Beibriefes, denn sie setzten dem französischen einen eigenen, befristeten Vorbehalt für das Elsaß entgegen⁵³.

⁴⁸ Zusätzliche Instruktion vom 30. Jan. (9. Febr.) 1658, wie Anm. 45.

⁴⁹ Wie Anm. 45 und 46.

⁵⁰ 15.—21. Febr. 1658. Eidg. Absch. VI, 1, 402/3.

⁵¹ Ratschlag von Bürgermeister Wettstein und B. Socin an die XIII. vom 17. (27.) Apr. 1658, Basel, St. Arch. E 91.

⁵² Eidg. Absch. VI, 1, S. 413.

⁵³ Eidg. Absch. VI, 1, S. 416 (Anm. gibt beide Versionen).

An diesen Text, »wie er jüngst von den läblichen Orten aufgesetzt worden«, klammerte sich nunmehr Basel mit seiner letzten Hoffnung fest. Auf der Tagung im Mai, dem Endkampf, erwartete seine Regierung noch einmal über das ganze Elsaßgeschäft »viel Disputierens und Gezänk«. Sie begann mit einem vorbereitenden Schlag und Gegenenschlag: de la Barde suchte mit seinem früher an Bern zugestellten Elsaßmemorandum nunmehr allen Städten insgesamt ihre Rechtsbedenken wie ihre machtpolitischen Befürchtungen zu widerlegen⁵⁴; Basel seinerseits bat die Miteidgenossen, auf dem »Beibrief in projektiertter Form« zu verharren, falls sie aber »abdrucken und zum Schluß schreiten wollten«, allermindestens den »diesseitigen Verstand und Intention wegen der elsässischen Landen in ein schriftliches, kräftiges, protestierendes Schreiben« zuhanden des Gesandten abzufassen⁵⁵.

Vom 24. Mai bis 2. Juni 1658 standen somit die drei Basler Tagsatzungsboten zuvorderst im Feuer und verteidigten ihre Position befehlsgemäß mit »ihrem äußerst möglichen Fleiß, Müh und Arbeit«. De la Barde probierte, durch Fallenlassen von französischen Wünschen zu zwei andern Allianzartikeln die Nachgiebigkeit der Schweizer in der Elsaßfrage zu erhandeln, d. h. den französischen Beibrieftext durchzusetzen. Aber der eidgenössische Widerstand erhielt sich dank den Baslern bis zu allerletzt. Dem Gesandten blieb schließlich nur noch ein Kunstgriff übrig: er stellte den Antrag, jetzt sogleich den Bündnistext von 1602 zu unterschreiben, dafür zum Dank wolle er den Elsaßartikel in der eidgenössischen Version in den Beibrief setzen, doch so, daß über dessen definitive Annahme von Seiten Frankreichs erst bei der Ratifikation entschieden werde⁵⁶. Und auf diesen Vorschlag hin geschah die Unterzeichnung. Es war ein zweifelhaftes Resultat, das die Basler damit aus dem Kampfe heraustrugen, kein erlösendes Gefühl des Sieges, doch auch nicht das beschämende Bewußtsein der Geschlagenen. Noch immer, so schrieb Bürgermeister Wettstein an Zweycr, sei der Punkt des Elsaß »streitig«⁵⁷.

Aber die Zeit sollte die Streitsache in unbesorgtere Hände legen. Als 5 Jahre später, 1663, die bekannte Schweizer Abordnung unter dem Zürcher Bürgermeister Waser zur Bundesratifikation nach Paris

⁵⁴ Elsaß-Memorandum wie Anm. 5. Offensichtlich Beilage 12 zum Abschied 20./30. April 1658. Eidg. Absch. VI, 1, 413.

⁵⁵ Instruktion vom 12. (22.) Mai 1658. Basel, St. Arch. J 2, S. 503.

⁵⁶ Aarauer Konferenz vom 24. Mai—2. Juni 1658. Eidg. Absch. VI, 1, 415—17.

⁵⁷ An Zweyer 9. (19.) Juni 1658. Kopie. Wien, St. Arch., Schweiz, Fasz. 55.

zog, nahm sie den heißen Kampf, den Basel mit der Regierung Mazarin geführt hatte, mit dem König selber, Ludwig XIV., nicht wieder auf. Gefügig, geblendet und schlapp wie sie war, stellte sie überhaupt keine eigenen Bedingungen mehr, sondern nahm die Bedingungen des Auslandes hin.